

## Amtliches Mitteilungsblatt

### Nr. 12/04

Inhalt	Seite
<b>Satzung</b>	97

**zur Anerkennung einer wissenschaftlichen  
Einrichtung als An-Institut**

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule  
für Technik  
und Wirtschaft  
Berlin**

---

Herausgeber: Die Hochschulleitung  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

15.07.2004



## **Satzung**

### **zur Anerkennung einer wissenschaftlichen Einrichtung als An-Institut der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW)**

Auf Grund von § 85 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat der Akademische Senat der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) am 5. April 2004 die folgende Satzung erlassen\*):

#### **Präambel**

Anwendungsorientierte Lehre, Forschung und Entwicklung sind Grundziele der FHTW. Zweck der Kooperation mit An-Instituten ist es, die aktuelle Entwicklung in Technik, Wirtschaft und Gesellschaft aufzunehmen und somit die Qualität der Lehre und Forschung zu sichern.

#### **§ 1 Anerkennung**

- (1) Der Akademische Senat entscheidet über die Anerkennung einer wissenschaftlichen Einrichtung als „Institut an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (An-Institut)“ auf Vorschlag der zuständigen Fachbereiche, welche mit dem Institut zusammenarbeiten oder zusammenarbeiten werden.
- (2) Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht. An-Institute können das Logo der FHTW verwenden, wenn sie hierzu die Zustimmung der Hochschule erhalten haben.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen der wissenschaftlichen Einrichtung und der FHTW wird in einem Kooperationsvertrag festgelegt.

#### **§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung**

Die Anerkennung als An-Institut erfolgt nur, wenn

1. die allgemeine Aufgabenstellung und hierauf basierende konkrete Forschungs- oder Weiterbildungsvorhaben des Instituts die Aktivitäten der FHTW ergänzen und die Aufgaben nicht vollständig von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können; hierfür in Betracht kommende Fachbereiche oder Zentrale Einrichtungen sind zuvor zu hören,

\*)) bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 28. Mai 2004

2. sichergestellt ist, dass die Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewahrt sind, den Lehrenden und Studierenden der FHTW Gelegenheit zu wissenschaftlichem Arbeiten gegeben wird, und die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der FHTW Berlin (Rundschreiben FHTW Berlin Nr. 01/02) beachtet werden.
3. das An-Institut grundsätzlich aus Mitteln Dritter finanziert wird und seine Existenz für die nächsten zwei Jahre hinreichend gesichert ist; die finanzielle Lage des Instituts ist durch Vorlage eines Wirtschaftsplans oder von sonstigen hierzu geeigneten Unterlagen offen zu legen.
4. die der Kooperation angemessene Mitwirkung eines Vertreters oder einer Vertreterin der FHTW in dem geschäftsleitenden Organ des An-Instituts verbindlich geregelt ist.
5. für die Dauer der Kooperation ein mindestens einmal im Jahr zusammentretender Beirat gebildet wird, dem Vertreter und Vertreterinnen der FHTW und des An-Instituts angehören. Aufgabe des Beirats ist es, die sich aus der Durchführung ergebenden Fragen zu verhandeln und den Jahresbericht der Leitung des Instituts entgegen zu nehmen.
6. die für die Arbeitsbedingungen und Mitwirkungsrechte der Angehörigen des An-Instituts durch § 85 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BerlHG bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Durch die Anerkennung als An-Institut werden keine Ansprüche gegen die FHTW begründet.

### **§ 3 Dauer der Anerkennung**

Die Anerkennung erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren. Sie kann auf Antrag nach Überprüfung verlängert werden.

### **§ 4 Nutzung von Hochschuleinrichtungen**

Die Nutzung von Einrichtungen der FHTW durch das An-Institut und die Festsetzung eines angemessenen Nutzungsentgelts ist nach Maßgabe der für die Hochschule geltenden Bestimmungen zu regeln.

### **§ 5 Sitz der Einrichtung**

Es werden nur solche wissenschaftlichen Einrichtungen anerkannt, die ihren Sitz in Berlin oder, in begründeten Ausnahmefällen, in Brandenburg haben.

### **§ 6 Widerruf**

Im Falle schwerwiegender Pflichtverletzungen durch das An-Institut kann die Anerkennung durch den Akademischen Senat widerrufen werden.

**§ 7 In – Kraft – Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

